



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.06.2025

Nutzung und Haltung von Hunden zu Tierversuchszwecken in Bayern

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 In welchen Tierversuchseinrichtungen (z. B. Forschungsinstitute und Unternehmen) wurden seit 2021 Hunde gehalten (bitte aufschlüsseln nach Anzahl pro Jahr und Einrichtung, Rasse und Geschlecht)? 3
- 1.2 Stammen die Hunde aus eigener Zucht oder aus anderen Zuchten oder Unternehmen (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)? 3
- 1.3 Welchem Verwendungszweck (z. B. Grundlagenforschung, Regulatorik, angewandte Forschung, Aus-/Fort-/Weiterbildung) und Schweregrad wurden die Tierversuche mit Hunden seit 2021 zugeordnet und welche konkreten Versuchsmethoden wurden angewendet (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)? 4
- 2.1 Wie viele der Hunde, die seit 2021 in Tierversuchen verwendet wurden, wurden mehrfach in Tierversuchen eingesetzt und in wie vielen Versuchsreihen jeweils (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)? 4
- 2.2 Was geschah mit Hunden, die nach Beendigung der Versuche nicht mehr in den Einrichtungen verbleiben sollten (seit 2021; bitte nach Verwendungsart [z. B. Vermittlung], Anzahl, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)? 5
- 3.1 Werden Hunde in Einrichtungen gehalten, nachdem sie endgültig aus Tierversuchen ausgeschieden waren und keine Entnahme von Organen/Geweben geplant war (bitte nach Einrichtung und Jahr ab 2021 aufschlüsseln)? 5
- 3.2 Falls Hunde weiter in der Einrichtung gehalten werden, unter welchen Bedingungen werden sie gehalten im Vergleich zur Zeit während des Tierversuchs (bitte nach Einrichtung, Raumgröße, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslaufmöglichkeiten, Gruppenzusammensetzung, Einzelhaltung aufschlüsseln)? 5
- 4.1 Wie viele Hunde wurden seit 2021 aus Gründen der Organ- und/oder Gewebeentnahme (§4 Tierschutzgesetz – TierSchG) oder des planmäßigen Endes des Tierversuchs (§7 TierSchG) getötet oder sind verstorben (bitte nach Ursache aufschlüsseln)? 5

4.2	Wie viele Hunde sind außerhalb von Versuchen oder Organ-/Gewebeentnahme vorzeitig oder ungeplant verstorben oder wurden aus medizinischen Gründen euthanasiert (bitte nach Einrichtung, Todesursache, Anzahl der Hunde, Jahr des Todes, Alter und Aufenthaltsdauer in der Einrichtung aufschlüsseln)?	6
4.3	Durch welche Unternehmen werden tote Hunde entsorgt, wenn sie nicht weiter wissenschaftlich genutzt werden (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung)?	6
5.1	Welche Tierversuchseinrichtungen in Bayern haben seit 2021 Hunde zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken eingesetzt?	6
5.2	In welchen konkreten Berufsausbildungen, Studiengängen (Pflicht- oder Wahlmodule) sowie Fort- und Weiterbildungen wurden sie verwendet (bitte nach Einrichtung, Verwendungszweck [gemäß § 7 TierSchG – Tierversuche – und/oder § 4 TierSchG – Organ-/Gewebeentnahme], Anzahl, Rasse, Geschlecht und Jahr aufschlüsseln)?	6
5.3	In welchen Berufsausbildungen, Studiengängen (Pflicht- oder Wahlmodulen) sowie Fort- und Weiterbildungen ist die Verwendung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben (bitte nach Ausbildungsart und Einrichtung aufschlüsseln)?	6
6.1	Werden in nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fällen tierverwendungsfreie Alternativmethoden angeboten und, falls ja, wie sehen diese aus?	6
6.2	Müssen Teilnehmende die Nutzung von Alternativmethoden gesondert beantragen und wie viele machen davon Gebrauch (seit 2021; bitte nach Ausbildungsart und Einrichtung aufschlüsseln)?	7
6.3	Welche tierverwendungsfreien Alternativmethoden haben bereits Tierversuche mit Hunden und deren Nutzung im Studium ersetzt (bitte nach Einrichtung, Studiengang und Modul aufschlüsseln)?	7
7.1	Falls wiederverwendete Hunde zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken genutzt wurden: In wie vielen Versuchsvorhaben waren diese Tiere bereits zuvor eingesetzt worden (seit 2021; bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?	7
7.2	Werden Hunde, die nach ihrem Einsatz in Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht mehr für diese Zwecke benötigt werden, zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet, in Privathände vermittelt, getötet oder weiter in der Einrichtung gehalten, ohne sie wissenschaftlich zu benutzen (seit 2021; bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 08.07.2025

Vorbemerkung:

Die vorliegende Anfrage befasst sich in weiten Bereichen mit Fragestellungen, zu denen keine Rechtsvorschriften für die Sammlung und Informationsweitergabe an die Behörden einschließlich des für den Tierschutz zuständigen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vorliegen. Eine behördliche Zusammenstellung von Daten zu Tierversuchen erfolgt in dem Umfang, wie dies für die Erfüllung gesetzlicher Zwecke notwendig ist.

Ein Teil der gewünschten Informationen wäre nur über aufwendige händische Recherchen ermittelbar, teils müssten Informationen direkt von Einrichtungen, die Versuchstiere verwenden, abgefragt werden. Letztere sind gegenüber den betroffenen Behörden nicht in allen Belangen auskunftspflichtig. Im Übrigen können aufgrund von Schutzrechten Dritter bestimmte Auskünfte nicht gegeben werden.

Aus diesen Gründen und aufgrund der im Bearbeitungszeitraum bestehenden Ressourcen werden die Fragen mit vorliegenden Daten und nach aktueller Kenntnis beantwortet.

- 1.1 In welchen Tierversuchseinrichtungen (z. B. Forschungsinstitute und Unternehmen) wurden seit 2021 Hunde gehalten (bitte aufschlüsseln nach Anzahl pro Jahr und Einrichtung, Rasse und Geschlecht)?**
- 1.2 Stammen die Hunde aus eigener Zucht oder aus anderen Zuchten oder Unternehmen (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?**

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Außerdem enthält die Antwort wegen Sachzusammenhangs Informationen zu anderen Fragen/Fragenkomplexen.

Grundsätzliches: siehe Vorbemerkung. Folgendes kann mitgeteilt werden:

Weniger als zehn Einrichtungen in Bayern haben seit 2021 Tierversuche mit Hunden beantragt, für das Jahr 2025 sind keine Neuanträge bekannt. Zwei Antragsteller befassen bzw. befassten sich mit der beruflichen Aus- und Fortbildung (nach Aktenlage: Tierärzte, Tierärztliche Fachangestellte) – vgl. Fragenkomplex 5. Inwiefern die beantragten Versuche im Beantragungszeitraum tatsächlich stattfanden, ist aus der Aktenlage nicht erkennbar – vgl. Frage 1.3.

Grundsätzlich müssen Versuchshunde aus Versuchstierzuchten stammen, die für ihre Tätigkeit eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) erhalten haben, oder aber nachweislich aus Versuchstierzuchten außerhalb des Geltungsbereiches des deutschen Tierschutzgesetzes stammen. Auch infrage kommt eine Verwendung von Tieren aus privaten Haushalten mit Einverständnis des Halters. Vgl. hierzu auch Antwort der Staatsregierung zur Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Christian Kligen (AfD) „Tierversuche an Haustieren (Hunde und Katzen)“ (Drs. 18/6788).

1.3 Welchem Verwendungszweck (z. B. Grundlagenforschung, Regulatorik, angewandte Forschung, Aus-/Fort-/Weiterbildung) und Schweregrad wurden die Tierversuche mit Hunden seit 2021 zugeordnet und welche konkreten Versuchsmethoden wurden angewendet (bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?

2.1 Wie viele der Hunde, die seit 2021 in Tierversuchen verwendet wurden, wurden mehrfach in Tierversuchen eingesetzt und in wie vielen Versuchsreihen jeweils (bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Die Fragen 1.3 und 2.1 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches siehe Vorbemerkung, vgl. auch gemeinsame Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2.

Ersatzweise wird zu Tierversuchen mit Hunden Folgendes mitgeteilt, beruhend auf Informationen zu Tierversuchsanträgen:

Jahr 2021			
Zuständige Regierung	Versuchszweck	Wiederverwendung	Belastungsgrad
Mittelfranken	Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	ja 20 Tiere	höchstens gering
Oberbayern	Translationale und angewandte Forschung/ Tiererkrankungen und -krankheiten	nein	höchstens gering
	Regulatorischer Zweck, Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten/Kinetik (Pharmakokinetik, Toxikokinetik, Rückstandsabbau)	nein	höchstens gering
	Regulatorischer Zweck/andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung	nein	mittel
	Regulatorischer Zweck/andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung	nein	mittel

Jahr 2022			
Zuständige Regierung	Versuchszweck	Wiederverwendung	Belastungsgrad
Unterfranken	Regulatorischer Zweck	nein	höchstens gering
Oberbayern	Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	nein	höchstens gering
	Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	ja 29 Tiere	höchstens gering
	Translationale und angewandte Forschung/ Tiererkrankungen und -krankheiten	nein	höchstens gering
	Regulatorischer Zweck/andere Wirksamkeits- und Toleranzprüfung	nein	mittel

Jahr 2023			
Zuständige Regierung	Versuchszweck	Wiederverwendung	Belastungsgrad
Oberbayern	Schulung zum Erwerb, zur Erhaltung oder zur Verbesserung beruflicher Fähigkeiten	ja 31 Tiere	höchstens gering
	Translationalen und angewandten Forschung/Tierkrankungen und -krankheiten	nein	höchstens gering
	Regulatorischer Zweck, Toxizitäts- und Unbedenklichkeitsprüfungen, nach Prüfungsarten/Kinetik (Pharmakokinetik, Toxikokinetik, Rückstandsabbau)	ja 3 Tiere	höchstens gering

Jahr 2024			
Zuständige Regierung	Versuchszweck	Wiederverwendung	Belastungsgrad
- keine Verwendung von Hunden in Versuchsvorhaben -			

2.2 Was geschah mit Hunden, die nach Beendigung der Versuche nicht mehr in den Einrichtungen verbleiben sollten (seit 2021; bitte nach Verwendungsart [z. B. Vermittlung], Anzahl, Jahr und Einrichtung aufschlüsseln)?

3.1 Werden Hunde in Einrichtungen gehalten, nachdem sie endgültig aus Tierversuchen ausgeschieden waren und keine Entnahme von Organen/Geweben geplant war (bitte nach Einrichtung und Jahr ab 2021 aufschlüsseln)?

Die Fragen 2.2 und 3.1 werden gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches siehe Vorbemerkung. Die gewünschten Informationen liegen nur den Einrichtungen vor.

3.2 Falls Hunde weiter in der Einrichtung gehalten werden, unter welchen Bedingungen werden sie gehalten im Vergleich zur Zeit während des Tierversuchs (bitte nach Einrichtung, Raumgröße, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslaufmöglichkeiten, Gruppenzusammensetzung, Einzelhaltung aufschlüsseln)?

Für die Haltung von Hunden außerhalb von Tierversuchen gelten die Vorgaben der Tierschutz-Hundeverordnung. Ansonsten vgl. Vorbemerkung sowie folgenden Hinweis: Tiere, die aus privaten Haushalten stammen, leben, soweit sie für den Tierversuch in eine Einrichtung zur Durchführung von Tierversuchen verbracht wurden, in ihren Herkunftshaushalten weiter (vgl. auch Drs. 18/6788).

4.1 Wie viele Hunde wurden seit 2021 aus Gründen der Organ- und/oder Gewebeentnahme (§ 4 Tierschutzgesetz – TierSchG) oder des planmäßigen Endes des Tierversuchs (§ 7 TierSchG) getötet oder sind verstorben (bitte nach Ursache aufschlüsseln)?

4.2 Wie viele Hunde sind außerhalb von Versuchen oder Organ-/Gewebeentnahme vorzeitig oder ungeplant verstorben oder wurden aus medizinischen Gründen euthanasiert (bitte nach Einrichtung, Todesursache, Anzahl der Hunde, Jahr des Todes, Alter und Aufenthaltsdauer in der Einrichtung aufschlüsseln)?

4.3 Durch welche Unternehmen werden tote Hunde entsorgt, wenn sie nicht weiter wissenschaftlich genutzt werden (bitte aufschlüsseln nach Einrichtung)?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches siehe Vorbemerkung. Die gewünschten Informationen liegen nur den Einrichtungen vor.

5.1 Welche Tierversuchseinrichtungen in Bayern haben seit 2021 Hunde zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken eingesetzt?

5.2 In welchen konkreten Berufsausbildungen, Studiengängen (Pflicht- oder Wahlmodule) sowie Fort- und Weiterbildungen wurden sie verwendet (bitte nach Einrichtung, Verwendungszweck [gemäß §7 TierSchG – Tierversuche – und/oder §4 TierSchG – Organ-/Gewebeentnahme], Anzahl, Rasse, Geschlecht und Jahr aufschlüsseln)?

5.3 In welchen Berufsausbildungen, Studiengängen (Pflicht- oder Wahlmodulen) sowie Fort- und Weiterbildungen ist die Verwendung von Hunden gesetzlich vorgeschrieben (bitte nach Ausbildungsart und Einrichtung aufschlüsseln)?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches siehe Vorbemerkung.

Die Verwendung von Hunden zur Erlangung von beruflichen Fertigkeiten ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Es gibt jedoch eine Reihe von Berufsständen, die inhaltlich mit der tierschutzkonformen und sachgerechten Handhabung von Tieren sowie der Ausführung von notwendigen Manipulationen befasst sind. Dies ist z. B. im tierärztlichen Studium ein Inhalt der Propädeutik oder der klinischen Fächer und Übungen. Ähnliches gilt für Berufe wie Tierpfleger oder Biologielaboranten. Sie müssen die notwendigen Fähigkeiten im Umgang mit Tieren erlernen, einschließlich notwendiger Verrichtungen wie z. B. Temperatur messen, Puls fühlen oder Blutentnahmen, ggf. aber auch die Durchführung bzw. „Verabreichung“ von Narkosen. Ein Ausklammern der Tierart Hund (oder anderer häufiger Tierarten) wäre bisweilen nicht zweckdienlich. Details sind den jeweiligen Studien- bzw. Ausbildungsordnungen zu entnehmen.

6.1 Werden in nicht gesetzlich vorgeschriebenen Fällen tierverwendungsfreie Alternativmethoden angeboten und, falls ja, wie sehen diese aus?

6.2 Müssen Teilnehmende die Nutzung von Alternativmethoden gesondert beantragen und wie viele machen davon Gebrauch (seit 2021; bitte nach Ausbildungsart und Einrichtung aufschlüsseln)?

6.3 Welche tierverwendungsfreien Alternativmethoden haben bereits Tierversuche mit Hunden und deren Nutzung im Studium ersetzt (bitte nach Einrichtung, Studiengang und Modul aufschlüsseln)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzliches siehe Vorbemerkung, zur Verwendung von Hunden in Aus-, Fort- und Weiterbildung siehe gemeinsame Antwort zu den Fragen 5.1 bis 5.3.

Die Nutzung von Alternativmethoden für Tierversuche im Studium (oder für Berufsausbildungen) muss im Übrigen weder beantragt noch angezeigt werden.

7.1 Falls wiederverwendete Hunde zu Aus-, Fort- und Weiterbildungszwecken genutzt wurden: In wie vielen Versuchsvorhaben waren diese Tiere bereits zuvor eingesetzt worden (seit 2021; bitte nach Einrichtung aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung.

Die gewünschten Informationen liegen nur den Einrichtungen vor.

7.2 Werden Hunde, die nach ihrem Einsatz in Aus-, Fort- und Weiterbildung nicht mehr für diese Zwecke benötigt werden, zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet, in Privathände vermittelt, getötet oder weiter in der Einrichtung gehalten, ohne sie wissenschaftlich zu benutzen (seit 2021; bitte nach Einrichtung und Jahr aufschlüsseln)?

Siehe Vorbemerkung. Diese Informationen liegen nur den versuchsdurchführenden Einrichtungen vor. Der Verbleib der Tiere hängt vom Versuchszweck ab. Die Tiere verbleiben in der Tierhaltung der Versuchstiereinrichtung und werden ggf. in weiteren Versuchen erneut verwendet oder werden, sofern möglich, an private Stellen oder andere Einrichtungen vermittelt (Rehoming). Vgl. auch Drs. 18/6788.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.